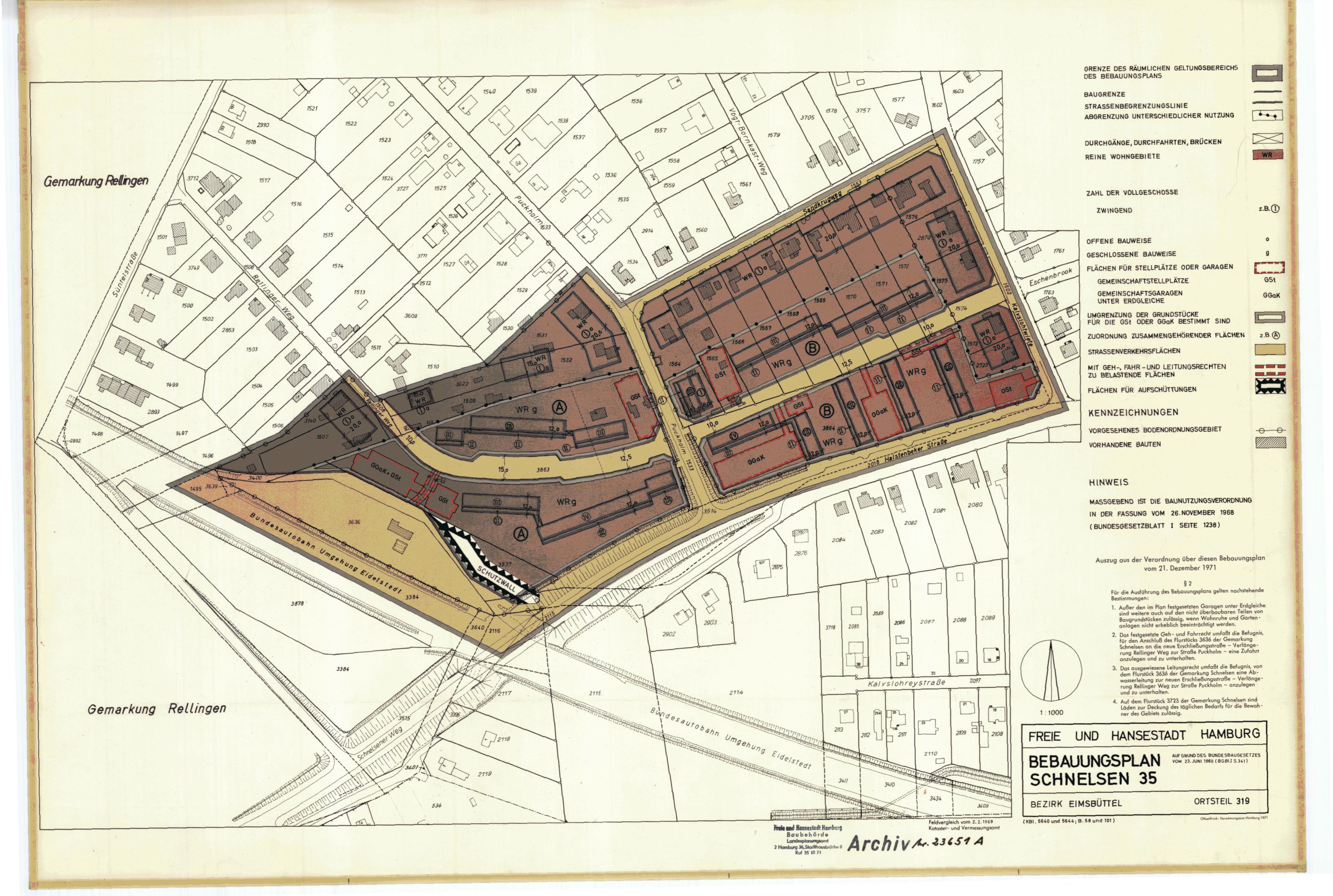
BEBAUUNGSPLAN SCHNELSEN 35



Verordnung

über den Bebauungsplan Schnelsen 35

Vom 21. Dezember 1971

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Schnelsen 35 für den Geltungsbereich Bundesautobahn Umgehung Eidelstedt Nordgrenze des Flurstücks 3140 der Gemarkung Schnelsen Rellinger Weg Nordgrenzen der Flurstücke 3622 und 1531 der Gemarkung Schnelsen Puckholm Sandkrugweg Kalvslohtwiete Halstenbeker Straße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß des Flurstücks 3636 der Gemarkung Schnelsen an die neue Erschließungsstraße — Verlängerung Rellinger Weg zur Straße Puckholm — eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.
- 3. Das ausgewiesene Leitungsrecht umfaßt die Befugnis, von dem Flurstück 3636 der Gemarkung Schnelsen eine Abwasserleitung zur neuen Erschließungsstraße Verlängerung Rellinger Weg zur Straße Puckholm anzulegen und zu unterhalten.
- Auf dem Flurstück 3723 der Gemarkung Schnelsen sind Läden zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets zulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. Dezember 1971.

Bekanntmachung

über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zusatzvereinbarung zur Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung vom 18. Februar 1971

Nach dem einzigen Artikel des Gesetzes über eine Zusatzvereinbarung zur Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung vom 5. April 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 63) wird bekannt gemacht, daß die Zusatzvereinbarung zur Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung vom 18. Februar 1971 am 14. Dezember 1971 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 20. Dezember 1971

Der Senat